

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerfeierhallen in der Gemeinde Großharthau

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großharthau in seiner Sitzung am 15.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Großharthau unterhält zum Zwecke einer würdigen Bestattung in den Ortsteilen Bühlau, Großharthau, Schmiedefeld und Seeligstadt Trauerfeierhallen mit dazugehörigen Ausstattungen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerfeierhallen besteht eine Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebühr ergibt sich aus dem in der Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Trauerfeierhalle stellt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. In Fällen, in denen kein Antrag vor Inanspruchnahme der Leistung vorlag, entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Trauerfeierhalle.
- (2) Die Gebühr wird zu den im Gebührenbescheid genannten Termin fällig und ist zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Großharthau, den 16.03.2007

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder Fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegem Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerfeierhallen in der Gemeinde Großharthau einschließlich Ortsteile

Gebührenverzeichnis

Für jede Benutzung, auch im gleichen Trauerfall: 30,00 €